

Verkündet
am 23. Januar 1964
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehelicute Friedrich A. W [REDACTED] und Frau Martha
W [REDACTED] in Bi [REDACTED], G [REDACTED]-K [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED],
handelnd in Prozeßstandschaft für das Vereinigte König-
reich von Großbritannien und Nordirland und vertreten
durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten
durch den Oberstadtdirektor in Bi [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrich-
ter Dr. Kroft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm(Westf)
von 18. Dezember 1962 wird, soweit mehr als der Be-
trag von 6.000,04 DM nebst Zinsen begehrt wird, als
unzulässig verworfen und im übrigen als unbegründet
zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsver-
fahrens je zur Hälfte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Miteigentümer eines Einfamilienhauses in Bi [REDACTED], das vom 25. Juli 1946 bis 26. September 1955 von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen war. Sie beauftragten im November 1955 den Rechtsanwalt Sch [REDACTED] in Bi [REDACTED], ihre zuletzt auf insgesamt über 36.000 DM bezifferten Ansprüche wegen der Belegungsschäden am Hause beim damaligen Kreisbesatzungskostenamt - später Amt für Verteidigungslasten - der Stadt Bi [REDACTED] geltend zu machen. Das Amt erkannte auf Grund seiner Prüfungen nach und nach verschiedene Teilbeträge als gerechtfertigt an, die ausbezahlt wurden. Durch Bescheid vom 29. Oktober 1957 setzte es schließlich die Entschädigung auf insgesamt 23.576,31 DM fest; gleichzeitig lehnte es die Übernahme der Kosten des Rechtsanwalts Sch [REDACTED] ab. Der Beschluß wurde Rechtsanwalt Sch [REDACTED] am 31. Oktober 1957 zugestellt.

Mit ihrer am 23. Dezember 1957 erhobenen Klage machten die Kläger weitere Instandsetzungskosten in Höhe von 1.500 DM als Teilbetrag geltend, verteilt auf 25 Positionen ihrer vom Amt nicht in voller Höhe anerkannten Instandsetzungskosten. In der Folge beantragten sie weiter, festzustellen, daß die Beklagte auch verpflichtet sei, die im Vorverfahren entstandenen Kosten und Auslagen des Rechtsanwalts Sch [REDACTED] zu erstatten.

Das Landgericht hat den Klägern durch ein Teil- und ein Schlußurteil lediglich 49,20 DM an weiteren Instandsetzungskosten der Heizung zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Mit ihren Berufungen haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über den zuerkannten Betrag hinaus 7.446,69 DM nebst 2% Zinsen über Bundesbankdiskontsatz seit 1. April 1957 zu zahlen; ihren Antrag hinsichtlich der Anwaltskosten haben sie aufrechterhalten.

Den Zahlungsanspruch haben sie aufgeteilt auf die
Kosten für

1. Heizung und Nebenkosten	1.346,69 DM
2. Linoleum	200,-- DM
3. Malerarbeiten	4.300,-- DM
4. Läufer	1.000,-- DM
5. Installation	<u>600,-- DM</u>
zusammen	7.446,69 DM.

Das Berufungsgericht hat den Klägern einen weiteren Betrag von 1.446,65 DM nebst Zinsen für die Instandsetzung der Heizung zuerkannt und dem Feststellungsanspruch stattgegeben. Es hat damit für die Heizung um 99,96 DM mehr zugesprochen, als die Kläger für diesen Posten gefordert hatten. Im übrigen hat es die Berufungen der Kläger zurückgewiesen.

Die Kläger haben in ihrer Revisionsbegründung beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihren Schlußanträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, d.h. sie haben den Unterschied zwischen den geforderten und dem zugesprochenen Beträge in Höhe von $(7.446,69 - 1.446,65) = 6.000,04$ DM geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht haben sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über den vom Berufungsurteil zuerkannten Betrag hinaus weitere 6.100 DM (das ist die Summe der Posten 2 - 5) nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist unzulässig, soweit die Kläger mehr als den Betrag von 6.000,04 DM nebst Zinsen begehren.



Revisionsanträge können zwar im allgemeinen in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht noch erweitert werden, soweit der Prozeßstoff, der dem Revisionsgericht unterbreitet wird, unverändert bleibt und aus ihm Rechtsfolgen abgeleitet werden, die bereits Gegenstand des Berufungsverfahrens waren; nur die Geltendmachung neuer Revisionsgründe ist nach dem Ablauf der Begründungsfrist nicht zulässig (§ 554 Abs. 6 ZPO; BGHZ 12, 52, 67 = LM Nr. 8 zu § 554 ZPO = LM Nr. 17 zu Art. 14 GG mit Besprechung Pritsch; RGZ 130, 229; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 554 Anm. V 2, § 559 Anm II; Wieczorek ZPO § 559 Anm. D I; Baumbach ZPO 26. Aufl. § 554 Anm. 4 A; Zöllner ZPO 9. Aufl. § 554 Anm. 2). Für diese Möglichkeit ergibt sich aber eine Grenze aus dem Zwecke des Revisionsverfahrens, den Streitstoff lediglich in rechtlicher Beziehung zu überprüfen. Grundsätzlich bildet daher der Schluß der Berufungsverhandlung nicht nur bezüglich des tatsächlichen Vorbringens, sondern auch bezüglich der Anträge die Urteilsgrundlage für das Revisionsgericht und ist jede Erweiterung des Klagebegehrens in der Revisionsinstanz unzulässig, und zwar selbst dann, wenn nach § 268 Nr. 2 ZPO die Erweiterung keine Klageänderung bedeuten würde (OGH 1, 72, 75; 2, 226, 231; BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO; III ZR 222/59 vom 4. Mai 1961 = LM Nr. 27 zu § 561 ZPO; Wieczorek ZPO § 559 Anm. D II). Hier begehren die Kläger mit dem erweiterten Revisionsantrag einen höheren Betrag (6.100 DM) als den, mit dem sie in der Berufungsinstanz abgewiesen worden sind (6.000,04 DM). Die vier noch streitigen Schadensposten im Gesamtbetrag von 6.100 DM hatten sie bereits im Berufungsrechtszug geltend gemacht. Insofern wird daher dem Revisionsgericht kein neuer Prozeßstoff unterbreitet. Diese Besonderheit des vorliegenden Falles gestattet es jedoch nicht, eine Durchbrechung des klaren Grundsatzes zu rechtfertigen, daß eine Erhöhung der Klagesumme in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist. In keinem der Fälle,

in denen eine Erweiterung der Revisionsanträge zugelassen wurde, hat es sich um die Erhöhung des eingeklagten Betrages gehandelt, sondern, soviel ersichtlich, jeweils um die Angleichung der Anträge an die Rechtslage, die durch besondere Ereignisse, wie die Änderung von Gesetzen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens, geschaffen war. Diese Rechtsprechung zu ändern, besteht kein Anlaß. Die Erweiterung des Revisionsantrags ist daher unzulässig.

II.

Soweit die Revision zulässig ist, erweist sie sich als unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Kläger könnten Instandsetzungskosten für Linoleum, Malerarbeiten, Läufer und Installation nicht mehr geltend machen. Es stützt seine Ansicht auf folgende Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden:

Unter dem 30. November 1955 übersandte das Amt für Verteidigungslasten an Rechtsanwalt Sch[REDACTED] eine unverbindliche Übersicht über die voraussichtlichen Entschädigungsbeträge und ließ kurz darauf einen Vorschuß von 18.000 DM an die Kläger überweisen. Rechtsanwalt Sch[REDACTED] nahm mit Schreiben vom 3. Dezember 1955 zu einer Reihe von Streichungen, die das Amt vorgenommen hatte, Stellung und schrieb unter dem 14. Dezember 1955 an das Amt: "Nachdem die Sache durch vorläufigen Bescheid und Vorschußzahlung im wesentlichen abgeschlossen ist, wird gebeten, die entstandenen Anwaltsgebühren von dort aus zu übernehmen". Unter dem 10. Dezember 1955 nahm der technische Mitarbeiter des Amtes in zehn einzelnen Punkten zu den Beanstandungen des Rechtsanwalts Sch[REDACTED] vom 3. Dezember 1955 Stellung.

- o -

11

Nach schriftlichen und mündlichen Verhandlungen hierüber zwischen dem Amt und dem klagenden Ehemanne, der dabei weitere Forderungen zur Sprache brachte, schrieb das Amt unter dem 18. April 1956 an ihn: "Die Vorarbeiten für die Festsetzung der Entschädigung für Ihren Antrag sind abgeschlossen", und berechnete einen weiteren Betrag von 3.374,67 DM, der sofort bezahlt wurde. Auf Grund eines Schreibens des Klägers vom 26. April 1956 und einer Stellungnahme der "Technischen Abteilung" des Amtes vom 10. Dezember 1956 ergab sich für den Verschleiß von Teppichen ein weiterer Entschädigungsbetrag von 971,73 DM, der ebenfalls alsbald ausbezahlt wurde. Mit Schreiben vom 21. Februar 1957 erbat Rechtsanwalt Sch[REDACTED] Aufklärung darüber, weshalb bei 15 Positionen, die er in einer Aufstellung beigelegt hat, Beträge abgesetzt worden seien. Der hausachverständige Angestellte des Amtes nahm am 8. März 1957 im einzelnen zu diesen Punkten Stellung. Darauf schrieb Rechtsanwalt Sch[REDACTED] am 26. März 1957 an das Amt: "Der Stellungnahme des Herrn Amtsarchitekten vom 8.3.1957 kann der Antragsteller sich nicht anschließen. Da es sich aber in den meisten Fällen um unwesentliche Differenzen handelt, erspart er sich insoweit eine Erörterung. Gegenvorstellungen werden lediglich in folgenden Punkten erhoben": Bei diesen Punkten handelt es sich um die Erneuerung des Außenputzes, die Heizanlage und die Rechtsanwaltskosten.

Nach weiteren Ermittlungen erkannte das Amt noch einen erheblichen Betrag für den Außenputz, sowie zwei kleinere nachträglich geltend gemachte Posten an und erließ dann den bereits erwähnten Festsetzungsbescheid.

2. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Die Kläger setzten sich durch ihre Klage mit ihrem früheren Verhalten in einer der Beklagten nicht zumutbaren und gegen

Treu und Glauben verstoßenden Weise in Widerspruch.

Das Amt habe sich auf die Erklärung vom 26. März 1957 verlassen dürfen, zumal da die Kläger sie nach langen Ermittlungen und Verhandlungen durch ihren rechtskundigen und gerade in den Fragen des Besatzungsschadenrechts besonders bewanderten Vertreter hätten abgeben lassen. Die Kläger müßten deshalb die Erklärung gegen sich gelten lassen und könnten jetzt nachträglich keine Rechte mehr geltend machen, von denen sie erklärt hätten, sie ersparten sich insoweit eine Erörterung der "unwesentlichen Differenzen" und erhöhen Gegenvorstellung "lediglich" in anderen Punkten. Es könne dahingestellt bleiben, ob man in ihrer Erklärung insoweit einen Verzicht auf deren weitere Geltendmachung erblicken wolle. Jedenfalls müßten sie sich entgegenhalten lassen, daß die jetzige Geltendmachung dieser Ansprüche mit ihrem früheren Verhalten, insbesondere ihrer Erklärung vom 26. März 1957, in einem unvereinbaren Widerspruch stehe und deshalb unzulässig sei. Das folge aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der u.a. in § 242 BGB seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden habe und außer dem gesamten Privatrecht auch das öffentliche Recht, insbesondere auch das Verwaltungsrecht beherrsche.

5. Unrichtig ist die Ansicht der Revision, die Kläger seien schon deshalb in der Lage, die jetzt noch streitigen Ansprüche geltend zu machen, weil nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats rechtzeitig angemeldete Ansprüche aus Stationierungsschäden noch nach dem Ablauf der Anmeldefrist des Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrags (FV) erweitert werden könnten (BGHZ 34, 250; BGH NJW 1961, 1529; Urteil vom 28. Mai 1962 - III ZR 213/60 - insoweit in LM Nr. 1 zu § 26 BLG nicht abgedruckt). Denn diese Rechtsprechung befaßt sich lediglich mit der Frage, wie weit der Ablauf der Anmeldefrist die Erhebung weiterer Ansprüche hindert,

schließt aber keineswegs aus, daß ein Anspruch aus sonstigen verfahrens- oder sachlichrechtlichen Gründen nicht mehr geltend gemacht werden kann, so etwa wenn auf ihn verzichtet, wenn ein Vergleich über ihn geschlossen oder wenn er durch einen nicht angefochtenen Bescheid der Behörde abgelehnt worden ist. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht untersucht, ob die Kläger die jetzt noch streitigen Ansprüche noch geltend machen können.

4. Bei dieser Prüfung geht das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Verfolgung der jetzt noch streitigen Ansprüche im Widerspruch mit dem Schreiben des Rechtsanwalts Sch[REDACTED] vom 26. März 1957 steht. Seine Annahme, durch dieses Schreiben hätten die Kläger ihren Willen kundgetan, nur noch die vorbehaltenen Ansprüche wegen der Erneuerung des Außenputzes, des Heizkessels und der Rechtsanwaltskosten zu verfolgen, liegt auf dem Gebiete der Tatsachenfeststellung, die vom Revisionsrichter nur in beschränktem Umfang und im Rahmen der erhobenen Rügen auf ihr ordnungsgemäßes Zustandekommen überprüft werden kann. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist möglich, ein Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB), wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Die Feststellung beruht auch nicht auf verfahrensrechtlichen Fehlern. Die Erklärung des Schreibens, die Kläger könnten sich der Stellungnahme des Amtsarchitekten nicht anschließen, steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß sie sich trotzdem mit ihr abgefunden haben. Auch aus dem von der Revision als unbeachtet gerügten Umstande, daß Rechtsanwalt Schlette mit mehreren Schreiben (vom 2. Juli, 6. September und 22. Oktober 1957) um den endgültigen Festsetzungsbescheid gebeten hat, läßt sich kein Schluß gegen die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung des Schreibens vom 26. März 1957 ziehen, da noch über die in diesem Schreiben vorbehaltenen Ansprüche zu entscheiden war. Im Gegenteil ist in den drei späteren Schreiben von den jetzt geltend

gemachten Ansprüche mit keinem Wort die Rede, wohl aber von anderen, teilweise ganz geringfügigen Ansprüchen.

Bei der rechtlichen Würdigung des Schreibens des Anwalts der Kläger bedarf es keiner Entscheidung, ob die Kläger, wenn sie trotz dieses Schreibens jene Ansprüche noch geltend machen, gegen Treu und Glauben verstoßen und sich mit dem Klageverlangen einer unzulässigen Rechtsausübung schuldig machen. Hier ist nämlich zu beachten, daß die Geltendmachung von Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. 6 FV deren Anmeldung erfordert. Die vorgenommene Anmeldung kann beschränkt werden (Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1962 - III ZR 66/62 S. 10). Erklärt der Geschädigte, bestimmte Schadensposten nicht mehr mit höheren als den von der Behörde zugestandenen Beträgen geltend machen zu wollen, so liegt hierin - jedenfalls nach den Umständen des zur Entscheidung anstehenden Falles - eine wirksame Beschränkung der Anmeldung. Eine solche Erklärung, die den verfahrensrechtlichen Verzicht auf die weitere Prüfung dieser Posten enthüllt, kann der Geschädigte grundsätzlich nicht widerrufen; ob dies aus besonderen Gründen möglich sein kann, bedarf hier keiner Erörterung. Denn der Umstand allein, daß die Instandsetzung teurer kommt, als die Behörde angenommen hatte, ist jedenfalls dann kein hinreichender Grund, wenn der Geschädigte wie hier mit höheren Kosten gerechnet hatte; daß dies der Fall war, ergibt sich aus den höheren Anschlägen, von denen das Amt Abstriche gemacht hatte.

Im Schreiben des Rechtsanwalts Schlette vom 26. März 1957 liegt daher eine Beschränkung der Schadensanmeldung, die bewirkt hat, daß diejenigen Schadensposten nicht mehr mit höheren Beträgen geltend gemacht werden können, bei denen die Kläger in jenem Schreiben auf eine weitere Prüfung verzichtet haben.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 100 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler